

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018)	2
Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2018 RRV)	5
Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2018 RAV)	7
Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2018 RKV)	9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018)

(Stand: Februar 2018)

Der Versicherungsumfang

- 1 Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
- 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen
- 4 Laufzeit / Kündigung
- 5 Erstbeitrag / Beitrag
- 6 Folgebeitrag
- 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift
- 8 Ausschlüsse

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-16 gelten übergreifend für die Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung, die Besonderen Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Reisekrankenversicherung (Teile A bis C) der Europ Assistance Versicherungs-AG (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - C geregelt und gehen im Zweifel vor.

1 Versicherte Reisen / räumlicher Geltungsbereich

Reisen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Der räumliche Geltungsbereich in der Reise-Krankenversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung) ist das Ausland. Als Ausland gelten alle Länder außer der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Länder, in denen eine versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn (vgl. auch Ziffer 4). Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden gemäß den nachfolgenden Einschränkungen. Reisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits angetreten waren, können nicht versichert werden.

2.1 Reiserücktrittversicherung (Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung)

Der Versicherungsschutz für die einzelne Reise beginnt mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit vereinbartem Vertragsende des Versicherungsvertrages. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

2.2 Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruchversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung bzw. Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 10 Zahlung der Entschädigung
- 11 Ansprüche gegen Dritte
- 12 Besondere Verwirkungsgründe
- 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- 14 Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 15 Verjährung
- 16 Anzeigen und Willenserklärungen

vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über die vorgenannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen

3.1 versicherte Personen

Versichert werden können Personen mit einem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Nur die in der Versicherungspolice namentlich genannten Personen haben Versicherungsschutz.

3.2.Familienschutz

In der Reiserücktritt- und in der Reiseabbruchversicherung sind maximal zwei Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versichert. In der Reise-Krankenversicherung können im Familienschutz maximal 7 Kinder mitversichert werden. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Anzahl der mitversicherten Kinder unbegrenzt.

3.3 Altersgrenzen

3.3.1 Single-Tarif

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ist die Weiterführung der Reise-Krankenversicherung sowie der Reiserücktritt- und der Reiseabbruchversicherung für diese nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren, Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

3.3.2 Familien-Tarif

In der Reise-Krankenversicherung können Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Rahmen des Familienschutzes weder Versicherungsnehmer, noch versicherte Person sein. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsjahres. Sie haben jedoch die Möglichkeit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Singletarif zuzüglich Beitragszuschlag für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, abzuschließen. Wir werden Sie darüber mittels gesonderter Mitteilung rechtzeitig informieren.

In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres einer versicherten Person nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

4 Laufzeit / Kündigung

4.1 Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Vertragsbeginn gem. Ziffer 1 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer oder drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch EA gekündigt wird.

4.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die EA kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

5 Erstbeitrag / Beitrag

5.1 Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

5.2 Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die EA, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5.3 Ist der Erstbeitrag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6 Folgebeitrag

6.1 Folgebeiträge sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.

6.2 Ist der Folgebeitrag nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die EA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.

6.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,

- und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei;
- kann die EA den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

7.1 Der Versicherungsnehmer erteilt der EA eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird von der EA per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Der Versicherungsnehmer hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der Versicherungsnehmer der EA unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.

7.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

7.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.

7.4 Ist der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug, kann die EA den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

8 Ausschlüsse

8.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

8.2 Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen für die versicherte Person nicht vorhersehbar waren und sie während der versicherten Reise überraschend davon betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.

8.3 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- den Schaden der EA unverzüglich anzuzeigen;
- der EA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die handelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.

9.2 Werden diese Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

10.2 Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an

dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

11 Ansprüche gegen Dritte

11.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.

11.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

12 Besondere Verwirkungsründe

Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

14 Gerichtsstand / anwendbares Recht

14.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand in München oder am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

14.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.

15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.

16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der EA bedürfen der Textform soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

A Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2018 RRV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 Stornierung der Reise;
- 1.2 bei verspätetem Reiseantritt;
- 1.3 bei Verspätung während der Hinreise;
- 1.4 für Umbuchungsgebühren.

2 Stornierung der Reise

2.1 Die EA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.

Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

Die Erstattung eines dem Reisevermittler geschuldeten Vermittlungsentgeltes ist auf € 100,- je Person begrenzt und erfolgt nur, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

2.2 Versicherte Ereignisse sind:

- 2.2.1 Tod;
- 2.2.2 schwere Unfallverletzung;
- 2.2.3 unerwartete schwere Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
- 2.2.4 Schwangerschaft;
- 2.2.5 Impfunverträglichkeit;
- 2.2.6 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- 2.2.7 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson (gemäß nachfolgender Ziffer 2.3) zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- 2.2.8 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- 2.2.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
- 2.2.10 Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule / Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 2 Wochen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;

2.2.11 bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;

2.2.12 unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden

2.3 Risikopersonen sind

2.3.1 die Angehörigen der versicherten Person;

2.3.2 Betreuungspersonen;

2.3.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person als Risikopersonen. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

2.3.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

3 Verspätungs- und Umbuchungsschutz

3.1 Die EA erstattet alternativ zu den Leistungen und unter den Voraussetzungen nach Ziffer 2

3.1.1 die entstehenden Gebühren für eine Umbuchung der gesamten Reise der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären;

3.1.2 die nachgewiesenen Mehrkosten einer verspäteten Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt, geleistet wird maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Die EA erstattet

3.2.1 die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;

3.2.2 die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

4.1 sofern die unerwartete schwere Erkrankung gem. vorstehender Ziffer 2.2.3 eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere

Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

4.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

4.3 wenn der von der EA beauftragte Vertrauensarzt (siehe Ziffer 5.3.3) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;

4.4 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

4.5 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

4.6 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Um eine Leistung aus Ziffer 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses, aufgrund dessen die Stornierung erfolgt, die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Entsprechend ist für eine Leistung aus Ziffer 3.1 die versicherte Person nach Eintritt des versicherten Ereignisses verpflichtet, die Reise bzw. die Hinreise unverzüglich umzubuchen.

5.2 Die versicherte Person hat unter anderem folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

5.2.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;

5.2.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliche Bescheinigung, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

5.2.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

5.2.4 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

5.2.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

5.2.6 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;

5.2.7 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule / Universität;

5.2.8 bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;

5.2.9 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

5.2.10 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

5.3 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet,

5.3.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;

5.3.2 der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

5.3.3 sich durch einen von der EA beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

5.4 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

7 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

B Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2018 RAV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- 1.2 nicht genutzten Reiseleistungen;
- 1.3 Verspätung während der Rückreise;
- 1.4 verlängertem Aufenthalt;
- 1.5 Unterbrechung der Rundreise;
- 1.6 Feuer oder Elementarereignissen während der Reise, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

Die Höhe der Erstattung in der Reiseabbruchversicherung ist pro versicherter Reise auf die beim Abschluss des Vertrages vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

- 2.1 Versicherte Ereignisse sind
 - 2.1.1 Tod;
 - 2.1.2 schwere Unfallverletzung;
 - 2.1.3 unerwartete schwere Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
 - 2.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - 2.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
 - 2.1.6 Schwangerschaft;
 - 2.1.7 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - 2.1.8 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel.
- 2.2 Risikopersonen sind
 - 2.2.1 die Angehörigen der versicherten Person;
 - 2.2.2 Betreuungspersonen;
 - 2.2.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
 - 2.2.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (ehe-

ähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EA die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

5 Rückreiseschutz

5.1 Die EA erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss.

5.2 Die EA erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

6 Verlängerter Aufenthalt

6.1 Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund von

- 6.1.1 Tod;
- 6.1.2 schwerer Unfallverletzung;
- 6.1.3 unerwarteter schwerer Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
- 6.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- 6.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignissen, Straftat eines Dritten oder
- 6.1.6 Komplikationen bei der Schwangerschaft

während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EA je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen,

- bis zu € 1.500,- sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder

- bis zu € 750,- sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

6.2 Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

7 Unterbrochene Rundreise

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Aufenthaltsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EA die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

9 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

9.1 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

9.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

9.3 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

9.4 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

9.5 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die versicherte Person hat unter anderem folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

10.1.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;

10.1.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

10.1.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

10.1.4 bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

10.1.5 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

10.2 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet, der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

10.3 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

11 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

12 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

C Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2018 RKV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- 1.1 Heilbehandlungen im Ausland;
- 1.2 Kranken- und Gepäcktransporte;
- 1.3 Überführung bei Tod.

2 Heilbehandlungen im Ausland

2.1 Die EA erstattet die Kosten für im Ausland notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten verordnet werden. Heilbehandlungen sind Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind sowie darüber hinaus Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Heilbehandlung kann sowohl von Ärzten als auch von Angehörigen anderer Heilberufe durchgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere

- 2.1.1 stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- 2.1.2 ambulante Heilbehandlungen;
- 2.1.3 Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- 2.1.4 bei Komplikationen in der Schwangerschaft oder einer Entbindung bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche die Kosten für die im Ausland notwendige Heilbehandlung der versicherten Person;
- 2.1.5 bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind;
- 2.1.6 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz;
- 2.1.7 Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 2.1.8 Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden.
- 2.2 Sofern ein Krankentrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

2.3 Krankenhaustagegeld

Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EA auszuüben.

2.4 Muss ein mitversichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden, erstattet die EA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

2.5 Telefonkosten

Nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EA werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung / Rückreise der Kinder

Die EA erstattet die Kosten für

- 3.1 den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 3.2 den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- 3.3 den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- 3.4 die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- 3.5 die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.
- 3.6 die Rückreise der mitversicherten, mitreisenden, minderjährigen Kinder zum Wohnort einschließlich der Kosten für die Anreise und Rückreise einer Betreuungsperson, wenn Kinder nach schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung oder Tod der versicherten Person betreuungsbedürftig werden.

4 Ausschlüsse / Einschränkungen

4.1 Nicht versichert sind

- 4.1.1 Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
- 4.1.2 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- 4.1.3 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft, bei denen für die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Diagnose vor Antritt der Reise feststand, dass Komplikationen eintreten werden;
- 4.1.4 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- 4.1.5 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 4.1.6 Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- 4.1.7 Akupunktur, Fango und Massagen;
- 4.1.8 Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
- 4.1.9 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
- 4.1.10 Kosten alternativer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, welche die Kosten einer schulmedizinischen Methode oder eines Arzneimittels übersteigen.
- 4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EA Ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EA die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung

von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EA aufzunehmen;

- der EA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EA.

5.2 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung kann nicht vereinbart werden.